

Interpellation von «die Mitte Cham», betreffend neue Verkehrsregeln für E-Bikes, Lastenvelos, E-Trotтинette und andere Formen des Langsamverkehrs und den dazu notwendigen Beschilderungen und Kontrollen.

Seit dem 1. Juli 2025 gelten neue Verkehrsregeln für E-Bikes, Lastenvelos, E-Trotтинette und andere Formen des Langsamverkehrs. Der Bundesrat reagiert damit auf die wachsende Vielfalt an Fahrzeugtypen und Sicherheitsbedürfnisse im Alltag mit Änderungen für Fahrzeuge des Langsamverkehrs.

Was ist neu bei den Gewichtsklassen? Es wird eine neue Fahrzeugkategorie eingeführt: schwere Motorfahräder. Dazu gehören unter anderem Cargobikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h und einem Gesamtgewicht zwischen 250 und 450 kg. Für sie gilt Helmpflicht, Kontrollschildpflicht und Führerausweispflicht der Kategorie M. Die hauptsächlich für den gewerbsmässigen Personentransport eingesetzten Elektro-Rikschas bleiben als eigene Kleinmotorradkategorie bestehen. Auch die Grenze für leichte Motorfahräder wird angepasst – neu liegt sie bei 250 kg statt bisher 200 kg.

Die Bedeutung der Signale «Fahrrad» und «Motorfahrrad» werden erweitert: *Das Symbol «Fahrrad»* gilt für Velos und neu für alle Unterkategorien von Motorfahrädern (schnelle und langsame E-Bikes, E-Trotтинette bis max. 20km/h etc.). *Das Symbol «Motorfahrrad»* umfasst wie bisher schnelle E-Bikes und benzinbetriebene Mofas (schnelle Motorfahräder) sowie die neu geschaffene Kategorie «schwere Elektro-Motorfahräder». Verkehrsflächen, die mit einem Fahrverbot für Motorfahräder signalisiert sind, dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht befahren werden, neu auch nicht mit abgestelltem Motor. Die verantwortlichen Behörden können schnelle und schwere Motorfahräder künftig, je nach lokalen Verhältnissen, von der Pflicht ausnehmen, Velowege zu benutzen.

Folglich können die Kantone und Gemeinden festlegen, ob schwere und schnelle Fahrzeuge Radwege benutzen müssen oder nicht. Damit erhalten sie mehr Spielraum für lokale Verkehrsplanung – etwa, wenn ein Radweg für solche Gefährte ungeeignet ist.

Daraus ergeben sich für die Interpellanten folgende Fragen an den Gemeinderat:

1.

Bis wann wird die Gemeinde Cham die neuen Beschilderungen, die sich an der neuen Gesetzmässigkeit orientieren, umsetzen, um die Rechtslage zu sichern?

2.

Welche Wege und Strassen wird die Gemeinde Cham für E-Bikes, Lastenvelos, E-Trottinets und andere Formen des Langsamverkehrs sperren?

3.

Welche Strassen und Wege auf dem Gemeindegebiet von Cham, muss der Kanton Zug oder gar der Bund (ZENTRAS) neu beschildern?

4.

Kann der Chamer Fussweg (Abschnitt Strandbad Cham bis Schiessstand Chollermühle) in Absprache mit der Stadt Zug und gestützt auf einschlägige Unfallereignisse für schnelle E-Bikes und gleichgestellte Fahrzeuge sowie Lastenfahräder umgehend mittels Beschilderung gesperrt werden?

5.

Wie verhält sich die Gesetzgebung, wenn die Signalisation noch nicht vollzogen ist und wer haftet?

6.

Wie gedenkt der Gemeinderat den Vollzug der neuen Vorschriften in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion zu vollziehen?

7.

Ist eine Informationskampagne an den Schulen und bei der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion angedacht? Falls ja, bis wann wird diese vollzogen und wie sieht diese aus?